

A M T S B L A T T

für die Evangelische Kirche in Österreich

Jahrgang 2015

Ausgegeben am 30. November 2015

11. Stück

189. Änderung der Honorarsätze zur Inanspruchnahme von Gemeindeberatung in der Evangelischen Kirche in Österreich und der Inanspruchnahme von Supervision in der Evangelischen Kirche in Österreich (Amtsblatt Nr. 227 und 228/2013)
190. Ordination von Mag. Esther Scheuchl
191. Delegationen, Vertretungen und Beauftragungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. und H. B.
192. Geschäftsordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. und für das Kirchenamt A. B. 2015
193. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Oktober 2015 mit Vergleichszahlen aus 2014 samt Sup.-Anteilen und Einhebegebühren
194. Dr. Eva Lahnsteiner — Bestellung zur juristischen Kirchenrätin
195. Kommission für Gottesdienst und Kirchenmusik der Synode A. B.
196. Evangelische Superintendentenz A. B. Burgenland: Superintendentialausschuss — Zusammensetzung
197. Evangelische Superintendentenz A. B. Steiermark: Wahl des Superintendentialkurators
198. Ausschreibung (dritte) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Vöcklabruck
199. Bestellung von Mag. Roman Fraiss zum Pfarrer auf die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Lenzing-Kammer
200. Delegationen, Vertretungen und Beauftragungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. B.
201. Delegationen, Vertretungen und Beauftragungen der Evangelischen Kirche H. B.
- Kirchliche Mitteilungen

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.

189. Zl. A 18; 2462/2015 vom 19. November 2015

Änderung der Honorarsätze zur Inanspruchnahme von Gemeindeberatung in der Evangelischen Kirche in Österreich und der Inanspruchnahme von Supervision in der Evangelischen Kirche in Österreich (Amtsblatt Nr. 227 und 228/2013)

a) Richtlinien zur Inanspruchnahme von Gemeindeberatung in der Evangelischen Kirche in Österreich

Nach Abschluss des Beratungsprozesses wird die Gesamtsumme zu je einem Drittel der betroffenen Diözese bzw. der Gesamtkirche in Rechnung gestellt.

Honorarsätze (jeweils inkl. MwSt.)

— je Einheit (90 min.) € 165,—

— je 1/2 Tag € 600,—

— 1 Tag € 1200,—

— Fahrtkosten: extra vergütet: entweder 2. Klasse Bahnfahrt oder Kilometergeld (€ 0,42 pro km).

b) Richtlinien für die Förderung und Inanspruchnahme von Supervision in der Evangelischen Kirche in Österreich

4. Vorgangsweise bei Einzel-, Gruppen- und Teamsupervision für PfarrerInnen, LehrvikarInnen und

PfarramtskandidatInnen: Die genannten MitarbeiterInnen erhalten vom Kirchenamt **Gutscheine** für Einzelsupervision oder Gruppen- bzw. Teamsupervision. Die Gutscheine haben eine begrenzte Gültigkeitsdauer. Jeder Gutschein berechtigt zur Inanspruchnahme einer Supervisionseinheit maximal in der Höhe folgender Honorarsätze:

Einzelsupervision:

Einzelsupervision à 50 Minuten: netto € 80,— (= brutto € 96,—). Der/die SupervisandIn kreuzt auf dem Gutschein das Feld „Einzelsupervision“ an und übergibt für jede Supervisionseinheit einen unterschriebenen Gutschein an den/die SupervisorIn. Der Selbstbehalt für eine Einheit beträgt netto € 26,66 bzw. brutto € 32,—.

Gruppen- und Teamsupervision:

Gruppensupervision (PfarrerInnen aus verschiedenen Gemeinden und Bereichen) und Teamsupervision (PfarrerInnen, die in einer Gemeinde oder in einem Bereich zusammenarbeiten) à 90 Minuten (Doppeleinheit): Gesamtpreis netto € 165,— (= brutto € 198,—).

Jeder/jede TeilnehmerIn einer Gruppe bzw. eines Teams kreuzt auf ihrem/seinen Gutschein das Feld „Gruppensupervision“ bzw. „Teamsupervision“ an

und übergibt für jede Supervisionseinheit einen unterschriebenen Gutschein an den/die SupervisorIn. Der/die SupervisorIn erhält für jede Sitzung von allen Mitgliedern einer Gruppe bzw. eines Teams unabhängig der aktuellen Anwesenheit je einen Gutschein!

Der Selbstbehalt für eine Doppeleinheit beträgt z. B. bei einer Gruppengröße von fünf Teilnehmenden netto € 11,— bzw. brutto € 13,20 pro Person; bei einer Gruppengröße von vier Teilnehmenden netto € 13,75 bzw. brutto € 16,50 pro Person und bei einer Teamsupervision von zwei Teilnehmenden netto € 27,50 bzw. brutto € 33,— pro Person.

6. Vorgangsweise bei **Teamsupervision für Pfarrgemeindeteams**: Den Gemeinden bzw. ihren Presbyterien steht im Internet ein Anforderungsblatt für Supervisionsgutscheine zur Verfügung. Mit der Vorlage der erforderlichen Unterschriften der Zeichnungsberechtigten aus dem Presbyterium werden

dem anfordernden Team Gutscheine mit begrenzter Gültigkeitsdauer zugeschickt. Jeder Gutschein berechtigt das Team zur Inanspruchnahme einer Supervisions-Doppeleinheit von 90 Minuten zum Gesamtpreis von netto € 165,— (= brutto € 198,—). Der/die SupervisorIn erhält für jede Sitzung einen Teamgutschein mit den Unterschriften von mindestens zwei teilnehmenden SupervisandInnen.

190. Zl. P 2088; 2452/2015 vom 17. November 2015

Ordination von Mag. Esther Scheuchl

Mag. Esther Scheuchl wurde am 11. Oktober 2015 in der Evangelischen Kirche in Gosau durch Superintendent Dr. Gerold Lehner unter Assistenz von Pfarrerin Mag. Birgit Meindl-Dröthandl und Senior Mag. Günter Scheutz ordiniert.

191. Zl. G 05; 2464/2015 vom 19. November 2015

Delegationen, Vertretungen und Beauftragungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. und H. B.

Organisation/Einrichtung	Delegiert/Beauftragt
Albert-Schweitzer-Haus Betriebsgesellschaft	Erwin Schranz
Amt für Evangelische Kirchenmusik Prüfungsvorsitz	Matthias Krampe Lydia Burchhardt Michael Bünker
Arbeitsgemeinschaft Evangelischer Bildungswerke (AEBW)	Karl Schiefermair
Arbeitsgemeinschaft für Ökumenisches Liedgut (AÖL)	Werner Horn
Brot für die Welt Kooperationsrat	Karl Schiefermair Klaus Heußler
Bundeskanzleramt KommAustria — Publizistikförderungsbeirat Volksgruppenbeirat Gesellschaftlicher Beirat — Gedenkstätte Auschwitz-Birkenau Kunstförderungsbeirat	Marco Uschmann Erich Leitenberger (Stv.) Otto Mesmer Balázs Németh Udo Jesionek Matthias Krampe Stefan Schumann (Stv.)
Bundesministerium für Familie und Jugend Schulbuchaktion	Marco Uschmann
Diakonie Österreich	Karl Schiefermair
Evangelische Akademie Wien	Karl Schiefermair
Evangelische Arbeitsgemeinschaft für Entwicklungszusammenarbeit (EAEZ)	Karl Schiefermair
Evangelische Frauenarbeit (EFA)	Ingrid Bachler
Evangelische Jugend (ejö)	Gerhild Herrgesell
Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) Arbeitskreis für Konfessionskunde in Europa	Michael Bünker Birgit Lusche

Organisation/Einrichtung	Delegiert/Beauftragt
ARGE Missionarische Dienste Urlaubsseelsorge Catholica Konferenz Bildungs-, Erziehungs-, Schulreferentenkonferenz (BESRK)	Fritz Neubacher Klaus Heine Michael Bünker Michael Bünker Karl Schiefermair
Evangelischer Missionsrat (EMR)	Karl Schiefermair
Evangelisches Referat für Sekten- und Weltanschauungsfragen (ERSW) Koordination Burgenland Kärnten/Osttirol Niederösterreich Oberösterreich Salzburg-Tirol Steiermark Wien Vorarlberg	Edith Schiemel Evelyn Bürbaumer Gerd Hülser Siegfried Kolck-Thudt Wilhelm Todter N. N. Andreas Gripentrog, Tatjana Hochhauser Edith Schiemel N. N.
Evangelisch-theologische Fakultät Gespräche OKR — Fakultät Defensio/Diplomprüfungen	Michael Bünker Ingrid Bachler
Gefängnisseelsorge Leiter der ARGE	Matthias Geist
Johanniterorden	N. N.
Kirchlich Pädagogische Hochschule Hochschulrat Stiftungsrat	Karl Schiefermair Henning Schluß Walter Gösele
Männerarbeit	Karl Schiefermair
Österreichischer Familienbund	Heike Wolf
Plattform evangelischer Schulen und Kinderbetreuungseinrichtungen	Karl Schiefermair
Polizeiseelsorge Gesamtleitung Landesleiter Burgenland Kärnten/Osttirol Niederösterreich Oberösterreich Salzburg Tirol Steiermark Wien Vorarlberg	Julian Sartorius Otto Mesmer Michael Matiasek Jörg Klaus Lusche N. N. Michael Welther N. N. Erich Klein (Manfred Wallgram) Stefan Kunrath N. N.
Wiener Gesundheitsplattform Stellvertreter	Wolfgang Graziani-Weiss

Ex-offo Ämter

Organisation/Einrichtung	Delegiert/Beauftragt
Gustav-Adolf-Verein Vorstand	Michael Bünker

Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A. B.

192. Zl. G 05; 2455/2015 vom 19. November 2015

Geschäftsordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. und für das Kirchenamt A. B. 2015

Mit Zustimmung des Kirchenpresbyteriums A. B. vom 29. Oktober 2015 sowie des Rechts- und Verfassungsausschusses vom 28. Oktober 2015 wird die Geschäftsordnung des Oberkirchenrates A. B. und für das Kirchenamt A. B. wie folgt abgeändert und neu erlassen:

GESCHÄFTSORDNUNG DES EVANGELISCHEN OBERKIRCHENRATES A. B. UND FÜR DAS KIRCHENAMT A. B. 2015

1. Grundsätze

1.1 Das kollegiale Zusammenwirken und die gemeinsame Verantwortung des Kollegialorganes Oberkirchenrat A. B. erfordern innerhalb des Oberkirchenrates A. B. und in seiner Arbeit mit anderen zuständigen Stellen der Evangelischen Kirche in Österreich und darüber hinaus die Information und Kommunikation über die Wahrnehmung, Sicht und Aufbereitung der vielfältigen Aufgaben des Oberkirchenrates A. B., sowie die Koordination und Abstimmung in allen Entscheidungsvorgängen. Jedes Mitglied des Oberkirchenrates A. B. ist dafür verantwortlich, dass in diesem kollegialen Geiste gehandelt wird, auch dann, wenn keine formalen Regeln bestehen.

1.2 Die Beratungen des Oberkirchenrates A. B., die dort abgegebenen Stellungnahmen und die Protokolle der Sitzungen sind vertraulich und fallen unter die Amtsschwiegenheit, sofern die Vertraulichkeit nicht im Einzelfall ausdrücklich mit Beschluss aufgehoben worden ist. Alle sind verpflichtet, außerhalb der Sitzungen über diese und über vertrauliche Informationen Stillschweigen zu bewahren.

2. Zuordnung von Bereichen

Folgende Aufgabenbereiche des Oberkirchenrates A. B. sind zugeordnet:

2.1 Bischof BÜNKER,

vertreten durch OKR SCHIEFERMAIR

a) Kirchenamt, Oberkirchenrat, Kirchenpresbyterium

Leitung Kirchenamt A. B.: Dienstbesprechung
Leitung der Sitzungen des Oberkirchenrates A. B.
Kirchenpresbyterium A. B.
Bibliothek

b) Vertretung der Kirche in der Öffentlichkeit

Amt für Öffentlichkeitsarbeit, Hörfunk und Fernsehen
Presseamt
social media
Internationale Kooperationen und Ökumene, Medien
Interreligiöse Angelegenheiten

c) Seelsorgebereiche

Gesamtkirchliches Hirtenamt
Urlaubsseelsorge und Tourismus
Mission + Evangelisation

2.2 Oberkirchenrätin Personal — OKR BACHLER, vertreten durch OKR SCHIEFERMAIR

a) Personalwesen geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen

Gesamtkirchliches Personalwesen geistliche Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen
Personalführung und Personalplanung geistliche Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen
Personalführung und Personalplanung Gemeindepädagogen und Gemeindepädagoginnen
Verein evangelischer Pfarrerinnen und Pfarrer in Österreich (VEPPÖ)
Kollektivvertrag (in Abstimmung mit Oberkirchenrat Recht)
Kirchliche Zusatzkrankenfürsorge
Supervision — Gemeindeberatung

b) Ausbildung und Studierende

Aus-, Fort- und Weiterbildung der geistlichen Amtsträger und Amtsträgerinnen, der Lehrvikare und Lehrvikarinnen, der Pfarramtskandidaten und Pfarramtskandidatinnen
Pastoralkolleg
Lektorenarbeit
Fakultät
Studentenheim Dantine-Haus
Dr.-Wilhelm-Dantine-Gedächtnisfonds
Stipendienfonds

c) Seelsorgebereiche

Frauenarbeit
Gehörlosenseelsorge
Homosexuellenseelsorge
Krankenhaus- und Geriatrieseelsorge
Künstler-, Zirkus- und Schaustellerseelsorge

d) Evangelisches Zentrum

Leitung und Koordination

2.3 Oberkirchenrat Bildung — OKR SCHIEFERMAIR, vertreten durch Bischof BÜNKER

a) Religionsunterricht, Schule

Religionsunterricht
Schulen
Kinderbetreuungseinrichtungen
Pädagogische Hochschulen, speziell: Kirchliche Pädagogische Hochschule Wien/Krems (Hochschulrat)

b) Inhaltliche Bereiche

Diakonie
Kollekten
entwicklungspolitische und missionarische Angelegenheiten einschließlich Partnerschaft mit Presbyterian Church of Ghana (PCG)

Koordinierungsausschuss für christlich-jüdische Zusammenarbeit
Referat für Sekten- und Weltanschauungsfragen
Umweltreferenten und Umweltreferentinnen
Delegationen, Vertretungen und Beauftragungen des Oberkirchenrates
Österreichische Bibelgesellschaft
Bildungswerke und Akademien

c) Seelsorgebereiche

Gefängnisseelsorge
Männerarbeit
Militärseelsorge
Notfallseelsorge
Polizeiseelsorge

2.4 Oberkirchenrätin Kirchenentwicklung —

OKR HERRGESELL,

vertreten durch OKR TICHY

Projektentwicklung und -begleitung

Netzwerk zur Sammlung und Weitergabe von innovativen Projekten
Koordination und Kooperation auf diözesaner und gesamtösterreichischer Ebene
Unterstützung bei laufenden Projekten

Inhaltliche Bereiche

Jugendarbeit, Evangelische Jugend Österreich
Kirchenmusik
Hochschulgemeinde
Internationale Gemeinden
Wirtschaften im Dienst des Lebens

2.5 Oberkirchenrat Wirtschaft —

OKR BODENHÖFER,

vertreten durch stv. OKR KÖBER

Gesamtkirchliche Finanz- und Wirtschaftsangelegenheiten

Zusatzpension
Wertpapierveranlagung

Wirtschaftliche Agenden

Rechnungswesen inkl. Jahresabschluss und Planung
Personalverrechnung
Kassenführung

Arbeitsbereich stv. OKR KÖBER:

a) Kirchenbeitragswesen

b) Verwaltungsagenden

Informationstechnik (IT)
Die Evangelischen Gemeindedaten Online (EGON)
Beschaffungswesen
Immobilienwesen
Versicherungen

2.6 Oberkirchenrat Recht — OKR TICHY,

vertreten durch OKR HERRGESELL

Rechtliche Agenden

Gesamtkirchliches Rechtswesen und Legistik
Matrikenwesen
Rechtsbeziehungen der Internationalen Kooperationen

Synodenbüro (Aufsicht in personeller und disziplinarer Hinsicht)
Kollektivvertrag (in Abstimmung mit Oberkirchenrätin Personal)
MitarbeiterInnenvertretung (Weltliche)
Bauangelegenheiten
Amtsblatt
Betreuung des Revisionsrates und der Disziplinar-senate, einschließlich des Disziplinarober-senates
Verwaltungsagenden
Archivwesen
Registrierung
Ökumenische Rechtskommission

3. Vorlagen und Erledigungen

3.1 Vorlagen an das Kollegium sind von jenem Mitglied zu vertreten, dem der entsprechende Aufgabenbereich zugeordnet ist.

3.2 Jedem Kollegiumsmitglied sind die Vorlagen rechtzeitig vor der Sitzung, in der Regel mindestens drei Werktage vorher, zugänglich zu machen. In dringenden Fällen kann diese Frist verkürzt werden.

3.3 Verlangt zu einem Punkt der Tagesordnung kein Kollegiumsmitglied seine Erörterung, gilt dieser Tagesordnungspunkt wie beantragt als beschlossen.

3.4 Wesentliche Abweichungen vom geplanten kirchlichen Haushalt (Soll-Ist-Vergleich) sind dem Kollegium zeitnah vorzulegen.

3.5 Ist ein Kollegiumsmitglied verhindert, an einer Sitzung teilzunehmen, so soll ein Beschluss über Angelegenheiten seines Bereiches — außer in unaufschiebbaren Fällen — nicht gefasst werden.

3.6 Auf Verlangen eines Kollegiumsmitgliedes ist die Beschlussfassung bis zu einer folgenden Sitzung auszusetzen.

3.7 Vom Kollegium verabschiedete Beschlüsse sind auch im Falle von Mehrheitsentscheidungen für alle Mitglieder bindend; sie müssen gegenüber Dritten einheitlich vertreten werden.

3.8 Erledigungen sind vor Abfertigung dem unter 2. genannten Kollegiumsmitglied vorzulegen bzw. von ihm erstzuzeichnen.

3.9 Das Kollegium kann einzelne seiner Mitglieder generell oder für den Einzelfall mit der Erledigung von Geschäftsfällen beauftragen. Ebenso können die Kirchenräte und Kirchenrätinnen für den Einzelfall mit der Durchführung von Entscheidungen des Oberkirchenrates beauftragt werden. Generelle Beauftragungen sind im Amtsblatt kundzumachen.

3.10 Haben Erledigungen mehrere der unter 2. genannten Aufgabenbereiche zum Inhalt, ist zwischen den betroffenen Kollegiumsmitgliedern vorweg das Einvernehmen herzustellen. Kann dies in dringenden Fällen nicht erfolgen, hat der Oberkirchenrat A. B. zu beschließen, ob er als Kollegium dennoch entscheiden will.

3.11 Tagesordnungspunkte, Stellungnahmen und Erledigungen von allgemeinem Interesse sind über das EDV-System des Kirchenamts den Kollegiumsmitgliedern und den Kirchenräten und Kirchenrätinnen zugänglich zu machen.

3.12 Bei Gefahr im Verzug bzw. bei unaufschiebbaren Entscheidungen ist, sofern das unter Punkt 2. genannte Kollegiumsmitglied nicht umgehend befasst werden kann, jedes Mitglied des Oberkirchenrates A. B. bzw. — sollte kein Mitglied umgehend befasst werden können — jeder der Kirchenräte bzw. jede der Kirchenrätinnen entscheidungsbefugt. Die Entscheidung bzw. Veranlassung ist dem unter Punkt 2. genannten Kollegiumsmitglied in der nächstfolgenden Sitzung des Oberkirchenrates A. B. zur Kenntnis zu bringen und in die Verhandlungsschrift aufzunehmen.

4. Zeichnungsberechtigung

4.1 Erledigungen des Oberkirchenrates A. B. sind gemäß Art. 88 Abs. 6 Kirchenverfassung (KV) von zwei Kollegiumsmitgliedern zu zeichnen, sofern keine Beauftragung gemäß 3.9 vorliegt.

4.2 Erledigungen gemäß 3.9 und persönliche Schreiben sind vom betreffenden Kollegiumsmitglied allein zu zeichnen.

4.3 Die Erteilung von Zeichnungsberechtigungen für Anordnungen im Zahlungs- und Verrechnungsverkehr bedürfen ausnahmslos eines Kollegiumsbeschlusses.

5. Urlaubsregelungen

5.1 Urlaubsregelungen sind so zu treffen, dass die Beschlussfähigkeit des Kollegiums stets gegeben ist. Wenigstens ein Kollegiumsmitglied hat als direkter Ansprechpartner verfügbar zu sein.

5.2 Für längere Urlaube kann das Kollegium auch eine andere als die unter 2. festgelegte Vertretung beschließen.

6. Delegierungen

6.1 Mit der Vertretung der Evangelischen Kirche A. B. gemäß Art. 85 Abs. 3 KV kann das Kollegium auch Personen beauftragen, die ihm nicht angehören. Jeder Auftrag und jede Delegierung ist zeitlich zu limitieren; sie darf maximal für die Funktionsperiode der Synode A. B. ausgesprochen werden.

6.2 Der Oberkirchenrat A. B. kann den Beauftragten bzw. Delegierten Weisungen erteilen, wie die Vertretung wahrzunehmen und wie in konkreten Fällen abzustimmen ist.

6.3 Der Oberkirchenrat A. B. kann Beauftragungen und Delegierungen jederzeit widerrufen.

6.4 Aufträge und Delegierungen können sowohl speziell für einzelne Anlässe und Veranstaltungen wie auch generell für bestimmte Arbeitsbereiche, Gremien, Organe oder Einrichtungen beschlossen werden.

6.5 Alle Aufträge zur Vertretung und Delegierungen sind vom zuständigen Mitglied in Evidenz zu halten. Beschlüsse über generelle bzw. längerfristige Beauftragungen und Delegierungen, insbesondere solche in kirchliche, ökumenische und internationale Gremien und Institutionen, sind im Amtsblatt zu veröffentlichen.

6.6 Werden Beauftragten oder Delegierten direkt von dem Organ, dem Gremium oder einer anderen Einrichtung, in dem sie die Kirche vertreten, Unterlagen übermittelt, haben sie darüber unverzüglich den Oberkirchenrat A. B. zu informieren.

6.7 Beauftragte und Delegierte haben dem Oberkirchenrat A. B. unverzüglich, bei generellen und längerfristigen Delegierungen regelmäßig, mindestens aber halbjährlich, Bericht zu erstatten.

6.8 Nach Beendigung des Vertretungsauftrages haben Beauftragte unverzüglich alle Unterlagen dem Kirchenamt A. B. zu übermitteln.

6.9 Diese Regelungen gelten für alle Beauftragungen und Delegierungen unabhängig davon, wann sie beschlossen worden sind.

7. Die Kirchenräte und Kirchenrätinnen

7.1 Die Kirchenräte und Kirchenrätinnen bereiten die in ihren Aufgabenbereich fallenden Entscheidungen des Kollegiums vor und führen sie durch. In allen Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich mitbetreffen, sind sie jedenfalls zu hören.

7.2 Geschäftsfälle, die nach innerkirchlich geltenden Rechtsvorschriften oder vorgegebenen Richtlinien durchzuführen bzw. zu entscheiden sind, ohne dass dabei ein Ermessensspielraum gegeben ist, können mit Beschluss des Kollegiums generell oder für den Einzelfall dem sachlich zuständigen Kirchenrat bzw. der sachlich zuständigen Kirchenrätin zur Entscheidung und/oder zur Durchführung übertragen werden.

7.3 Dienstvorgesetzte der Kirchenräte und Kirchenrätinnen sind die jeweils zuständigen Mitglieder des Oberkirchenrates A. B.

7.4 Urlaube der Kirchenräte und Kirchenrätinnen sind von den jeweiligen Dienstvorgesetzten zu bewilligen, wobei die gegenseitige Vertretung der Kirchenräte und Kirchenrätinnen, analog der Vertretung der weltlichen Oberkirchenräte, gesichert sein muss. Wenigstens ein Kirchenrat oder eine Kirchenrätin hat als direkter Ansprechpartner bzw. direkte Ansprechpartnerin verfügbar zu sein.

8. Das Kirchenamt A. B.

Das Kirchenamt A. B. erfüllt die durch die Kirchenverfassung und andere kirchliche Gesetze und Rechtsvorschriften vorgegebenen Aufgaben. Wichtige Grundsätze für die Arbeit im Kirchenamt A. B. sind in Übereinstimmung mit den Zielen und Inhalten der Evangelischen Kirche A. B. Qualität, Nachhaltigkeit, Wirtschaftlichkeit und Innovationsbereitschaft.

8.1 Die Aufgabenbereiche des Kirchenamtes A. B. sind unter 2.1 dargestellt. Hinzu kommt gemäß Art. 95 Abs. 1 KV die kanzleimäßige Besorgung der Geschäfte des Revisionsrates und der Disziplinarsenate sowie die kanzleimäßige Unterstützung des Präsidiums der Synode A. B. und der Generalsynode (Synodenbüro); hierbei erfolgt Weisung und Aufsicht durch den Präsidenten der Synode/Generalsynode in fachlicher Hinsicht, durch den Oberkirchenrat Recht in personeller und disziplinärer Hinsicht. Hinzu kommt ferner gemäß Gleichstellungsordnung die Gleichstellungskommission sowie gemäß Ordnung des geistlichen Amtes der Personalsenat.

8.2 Die Mitglieder des Oberkirchenrates A. B., die Kirchenräte und Kirchenrätinnen sind Dienstvorgesetzte der in ihrem Bereich tätigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.

8.3 Die Hausleitung des Evangelischen Zentrums ist für die funktionstüchtige Hausorganisation, einschließlich der Hausorganisation des KPH Campus Gersthof und der Geschäftsstelle der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa (GEKE) sowie des Predigerseminars verantwortlich.

- a) Die Hausleitung ist von allen organisatorischen Angelegenheiten, die Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen des Kirchenamtes A. B. betreffen, in Kenntnis zu setzen.
- b) Sie hat mit der Erledigung von technisch-organisatorischen Aufgaben aushilfsweise Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen zu beauftragen und/oder dafür externe Kräfte einzusetzen.
- c) Sie hat alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, durch welche die Funktionsfähigkeit des Evangelischen Zentrums sichergestellt wird.

8.4 Vom Kirchenamt A. B. sind jedem Mitglied des Oberkirchenrates A. B. Personen zuzuordnen und Arbeitsmittel zur Verfügung zu stellen, die es für die Wahrnehmung seines Aufgabenbereiches benötigt.

8.5 Mit Beschluss des Kollegiums können bereichsübergreifende Arbeitsteams zur Vorbereitung bzw. Durchführung von Projekten gebildet und dafür verantwortliche Projektleiter und Projektleiterinnen bestellt werden.

8.6.1 Erledigungen betreffend das Kirchenamt A. B. sind vom jeweils sachlich zuständigen Kirchenrat bzw. von der jeweils sachlich zuständigen Kirchenrätin oder jener Person zu zeichnen, die von einem Mitglied des Oberkirchenrates A. B. bzw. von einem Kirchenrat oder einer Kirchenrätin damit beauftragt wurde.

8.6.2 Rechnungs- und Zahlungsfreigaben fertigen das jeweils sachlich zuständige Mitglied des Oberkirchenrates oder der jeweils sachlich zuständige Kirchenrat bzw. die jeweils sachlich zuständige Kirchenrätin oder jene Personen, die ex officio oder durch Beauftragung durch den Oberkirchenrat mit der Verantwortung für einen Arbeitsbereich, für eine unselbstständige Einrichtung oder für ein Projekt betraut sind.

8.6.3 Aufträge an Dritte und Veranlagungsaufträge, die einen Wert von € 8000 übersteigen, sind von einem Mitglied des Oberkirchenrates A. B. mitzuzeichnen, möglichst von dem, das sachlich zuständig ist.

8.6.4 Die Freigabe von Aufträgen im Zahlungsverkehr erfolgt durch zwei für den Zahlungsverkehr zeichnungsberechtigte Personen. Dabei muss eine Zeichnung durch einen Kirchenrat bzw. eine Kirchenrätin oder durch ein Mitglied des Oberkirchenrates A. B. erfolgen und eine Zeichnung durch den für Wirtschaft zuständigen Kirchenrat bzw. durch die für Wirtschaft zuständige Kirchenrätin oder durch ein zeichnungsberechtigten Mitarbeiter bzw. eine zeichnungsberechtigte Mitarbeiterin des Bereiches Wirtschaft.

8.7 Für besondere Einrichtungen im Kirchenamt A. B. wie Bibliothek oder Archiv, kann das Kollegium auf Vorschlag des zuständigen Mitgliedes des Oberkirchenrates A. B. eine eigene Benützungordnung erlassen. Bis dahin bleiben die bisher dafür geltenden Regelungen in Kraft.

8.8 In einer Gleitzeitregelung sind Bestimmungen über die Arbeitszeit (Normalarbeitszeit, Blockzeit, Gleitzeit),

Zeiterfassung, Zeitguthaben und deren Ausgleich, Abwesenheit zu regeln. Vor Beschlussfassung darüber ist die Mitarbeitervertretung zu hören.

8.9 In den einzelnen Bereichen können vom Leiter bzw. von der Leiterin des jeweiligen Bereiches Dienstanweisungen erteilt werden.

9. Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

9.1 Von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen wird erwartet, dass sie im Rahmen der übertragenen Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse selbstständig handeln. Sie haben im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften jederzeit nach der zweckmäßigsten Lösung zu suchen und sich insbesondere um mögliche Verbesserungen der Arbeitsabläufe zu bemühen.

9.2 Jeder Mitarbeiter und jede Mitarbeiterin hat die Pflicht, soweit erforderlich im Team zu arbeiten, die Vorgesetzten und andere betroffene Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen so rechtzeitig und in dem Ausmaß über alle Vorgänge im Aufgabenbereich zu informieren, wie dies für die bestmögliche Besorgung der übertragenen Aufgaben notwendig ist.

9.3 Von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen wird erwartet, dass sie den Vorgesetzten Vorschläge zur Verbesserung der Besorgung der Aufgaben des Kirchenamtes A. B. unterbreiten.

9.4 Im Falle einer vorhersehbaren Dienstverhinderung haben die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen die Pflicht, die notwendigen Vorkehrungen für eine ordnungsgemäße Fortführung der Geschäfte zu treffen, insbesondere die Vorgesetzten unverzüglich entsprechend zu informieren.

9.5 Der Oberkirchenrat A. B. kann Vertretungen der Mitarbeitenden untereinander vorweg oder generell, zeitlich limitiert oder nicht, festlegen.

9.6 Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen haben die Pflicht, sich auf dem Gebiet der ihnen übertragenen Aufgaben weiterzubilden.

9.7 Alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Kirchenamtes A. B. sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet, und zwar auch nach Beendigung ihres Dienstes im Kirchenamt A. B. Eine Verletzung der Amtsverschwiegenheit ist Grund für eine fristlose Entlassung.

9.8 Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Kirchenamt A. B. werden durch einen besonderen Ausschuss vertreten, der nach den Bestimmungen der OdVM gebildet wird.

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung des Oberkirchenrates A. B. vom 20. Oktober 2015 tritt die bisherige Geschäftsordnung 2014 i. d. F. ABl. Nr. 217/2014 außer Kraft.

Für die Richtigkeit:

Dr. Michael Bünker

Dr. Heinz Tichy

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. B.

193. Zl. KB 06; 2474/2015 vom 20. November 2015

Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Oktober 2015 mit Vergleichszahlen aus 2014 samt Sup.-Anteilen und Einhebegebühren

	2015	2014
	Euro	
Superintendentenz		
Burgenland	2,396.853,48	2,344.238,21
Kärnten	3,191.584,15	3,176.631,10
Niederösterreich	2,624.379,—	2,608.177,29
Oberösterreich	3,768.174,23	3,645.651,68
Salzburg-Tirol	2,497.049,38	2,432.136,70
Steiermark	3,226.481,85	3,163.879,28
Wien	3,626.046,33	4,249.112,61
	21,330.568,42	21,619.826,86

Rückgang 2015 gegenüber 2014:
— 1,34% (21,619.826,86)

* Kirchenbeitragseingänge des Wiener Verbandes aus dem Dezember 2013 in Höhe von € 603.583,37 waren zum Stichtag für die Jahresabrechnung 2013 in EGON nicht korrekt verbucht und konnten deshalb erst im Jänner 2014 ausgewiesen werden. Das führte zu einem entsprechend höheren Ergebnis 2014. Dieser Effekt ist in dieser Aufstellung nicht bereinigt und bei der Interpretation der Vergleichszahlen zu beachten.

194. Zl. P 2249; 2411/2015 vom 11. November 2015

Dr. Eva Lahnsteiner — Bestellung zur juristischen Kirchenrätin

Mit Kenntnisnahme durch das Kirchenpresbyterium A. B. vom 29. Oktober 2015 ist Frau Dr. Eva Lahnsteiner zur juristischen Kirchenrätin der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich bestellt worden.

195. Zl. SYN 02; 2401/2015 vom 9. November 2015

Kommission für Gottesdienst und Kirchenmusik der Synode A. B.

Das Kirchenpresbyterium A. B. hat am 29. Oktober 2015 Oberkirchenrätin i. R. Dr. Hannelore Reiner zum nicht-synodalen Mitglied der Kommission für Gottesdienst und Kirchenmusik bestellt.

196. Zl. SUP 02; 2220/2015 vom 13. Oktober 2015

Evangelische Superintendenz A. B. Burgenland: Superintendentialausschuss — Zusammensetzung

Der Superintendentialausschuss der Diözese Burgenland setzt sich auf Grund der Wahlen am 10. Oktober 2015 wie folgt zusammen:

Superintendent:

Mag. Manfred Koch
7000 Eisenstadt, Bergstraße 16

Senioren und Seniorinnen:

Mag. Silvia Nittnaus
2424 Zurndorf, Obere Hauptstraße 30

Mag. Evelyn Bürbaumer
7572 Deutsch Kaltenbrunn, Kirchenallee 1

vertreten durch

Mag. Heribert Hribernig
7411 Markt Allhau, Kirchengasse 2

Superintendentialkurator:

Gerhard Fiedler
7072 Mörbisch, Weinzeile 2

Superintendentialkurator-Stellvertreterinnen:

Friederike Rössl
7400 Oberwart, Am Telek 15

Mag. Christa Grabenhofer
7000 Eisenstadt, Axerweg 48

197. Zl. SUP 09; 2369/2015 vom 3. November 2015

Evangelische Superintendenz A. B. Steiermark: Wahl des Superintendentialkurators

Rechtsanwalt Dr. Michael Axmann wurde am 17. Oktober 2015 zum Superintendentialkurator für die Evangelische Superintendenz A. B. Steiermark gewählt.

198. Zl. GD 306; 2385/2015 vom 5. November 2015

Ausschreibung (dritte) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Vöcklabruck

Wir suchen eine neue Pfarrerin, einen neuen Pfarrer!

Die Pfarrstelle in der Evangelischen Pfarrgemeinde Vöcklabruck ist vakant und kann jederzeit mit einem vollen Dienstverhältnis von einer Pfarrerin oder einem Pfarrer besetzt werden. Eine Bewerbung sollte so bald wie möglich, jedoch spätestens bis 31. Mai 2016, erfolgen.

Vöcklabruck ist eine Bezirksstadt in Oberösterreich, nahe zum Seengebiet (Attersee, Traunsee) mit vielfältigen Erholungsmöglichkeiten. Vöcklabruck ist aber auch eine Schulstadt mit mehreren höheren Schulen. Die Pfarrerin oder der Pfarrer wird den Religionsunterricht in der HTL (Höhere Technische Lehranstalt) halten.

Die Zahl unserer Gemeindeglieder beträgt zirka 1600, die mehrheitlich in der Stadt und in den nördlich der Stadt

gelegenen Orten Ampflwang, Ottwang, Ungenach, Wolfs-egg und Manning verstreut leben.

Das Pfarrhaus liegt direkt neben der Kirche. Im Erdgeschoss des Pfarrhauses befinden sich das Pfarramt, ein Jugendraum und eine Küche, an die sich der Gemeindefestsaal anschließt. Das Obergeschoss ist als Pfarrwohnung (130 m²) ausgebaut. Über dem Gemeindefestsaal gibt es einen Gemeindefestsaal und eine Wohnung. Wir haben in den nächsten Jahren einige Veränderungen im Gemeindezentrum vor. Es wird ein neues behindertengerechtes Haus mit sieben Wohnungen gebaut. In weiterer Folge soll dann das alte Pfarrhaus renoviert und das Gemeindezentrum umgestaltet werden.

In der Gemeinde gibt es Kinder- und Jugendkreis, einen Frauenkreis, einen Seniorenkreis, mehrere eigenständige Haus- und Bibelkreise, einen „g'friday“ für Konfirmanden und die Jugendlichen nach der Konfirmation, Mitarbeiter im evangelischen Bildungswerk (Vorträge, Konzerte, Bildungsreise), verschiedene Besuchsdienste (Geburtstage, Krankenhaus) u. v. m. An mehreren Sonntagen werden während der Gottesdienstzeit Kindergottesdienst und Krabbelstube angeboten. Diese Angebote werden von vielen neben- und ehrenamtlich Mitarbeitenden getragen, die selbstständig arbeiten und gerne mit Ihnen die Vision einer einladenden Gemeinde weiter verfolgen möchten.

Wir haben:

- derzeit eine Jugendreferentin, die vor allem in der Jugendarbeit (inkl. Konfirmandenarbeit) auf Teilzeitbasis arbeitet;
- Presbyter, die motiviert sind, in Teamarbeit mit der Pfarrerin/dem Pfarrer die Gemeinde zu leiten;
- engagierte Lektoren, die gerne ihren Dienst versehen;
- eine engagierte Pfarramtssekretärin (15 Wochenstunden) und zwei Mitarbeiterinnen (vier und zwei Wochenstunden) für den Kirchenbeitrag und die allgemeine Verwaltung;
- eine Küsterin mit halber Dienstverpflichtung;
- jährlich ein Gemeindefest im Sommer und alle zwei Jahre ein Konfirmationsjubiläum;
- ein gutes Miteinander mit anderen Glaubensrichtungen, wir leben Ökumene.

Die Pfarrgemeinde freut sich auf eine Pfarrerin/einen Pfarrer,

- die/der bereit ist, in der Gestaltung von Gottesdiensten Bewährtes zu pflegen und auch neue Wege zu gehen;
- die/der die Mitarbeitenden gerne geistlich begleitet und fördert;
- der/dem die seelsorgerliche Begleitung der ganzen Gemeinde wichtig ist;
- die/der Ziele und Visionen hat und die Fähigkeit, diese in partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit allen Mitarbeitenden in die Tat umzusetzen.

Wir erwarten nicht, dass Sie alles können, alles machen und überall dabei sind, sondern wünschen uns einen Menschen, der seine Berufung und Gaben einbringt.

Haben Sie Interesse, unsere Gemeinde kennen zu lernen? Dann fordern Sie ruhig weiteres Informationsmaterial über unsere Gemeinde an und besuchen Sie unsere Homepage (<http://www.evangelisch-voecklabruck.at>). Wir freuen uns auf ein persönliches Gespräch!

Für weitere Auskünfte stehen gerne zur Verfügung:

- Kurator Mag. Klaus Wagner, Tel. 0699-17260923, E-Mail: kwag@asak.at,
- Kuratorstellvertreter Michael Dorfi, Tel. 0664-4240428, E-Mail: el.dorfi@asak.at,
- Kuratorstellvertreterin Mag. Gertrud Time, Tel. 0676-3727013, E-Mail: gertrud.time@asak.at.

Die **Bewerbung ist bis 31. Mai 2016** an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Vöcklabruck, Feldgasse 16, 4840 Vöcklabruck, zu richten.

199. Zl. P 2052; 2445/2015 vom 17. November 2015

Bestellung von Mag. Roman Fraiss zum Pfarrer auf die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Lenzing-Kammer

Mag. Roman Fraiss wurde gemäß § 19 Abs. 1 Z. 2 OdgA erneut zum Pfarrer auf die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Lenzing-Kammer bestellt und mit Wirkung vom 1. September 2015 in diesem Amt bestätigt.

200. Zl. G 05; 2463/2015 vom 19. November 2015

Delegationen, Vertretungen und Beauftragungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. B.

Organisation/Einrichtung	Delegiert/Beauftragt
Allianz für den freien Sonntag	Hansjörg Lein
Christlich-jüdisches Gespräch (Beauftragte in den Diözesen)	Joachim Grössing Astrid Körner N. N. Günter Merz Susanne Lechner-Masser N. N.

Organisation/Einrichtung	Delegiert/Beauftragt
Steiermark Wien	Sabine Maurer Margit Leuthold
Denkmalschutz — Begutachtungen f. d. EKiÖ	Rudolf Leeb
Evangelischer Arbeitskreis für Weltmission (EAWM)	Karl Schiefermair
Evangelisches Hilfswerk Vertretung im Kuratorium	Karl Schiefermair
Evangelisches Schulwerk Vertretung im Aufsichtsrat	Karl Schiefermair
Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa (GEKE) Südosteuropagruppe	Michael Bünker Hans Hubmer Karl Schiefermair
Gemischte evangelisch-katholische Kommission Burgenland Kärnten/Osttirol Niederösterreich Oberösterreich Salzburg und Tirol Steiermark Wien	Michael Bünker Herbert Rampler Michael Guttner N. N. Gerold Lehner Olivier Dantine Hermann Miklas Hansjörg Lein
Gesamtverband für Kindergottesdienst in der EKD	Angelika Petritsch
Islam-Beauftragte Burgenland Kärnten/Osttirol Niederösterreich Oberösterreich Salzburg und Tirol Steiermark Wien	Andrea Postmann Astrid Körner Andreas Hankemeier N. N. Julius Hanak Inge Frei Waltraut Kovacic
Konferenz Europäischer Kirchen (KEK) Verwaltungsrat Church & Society	Michael Bubik Verena Taylor
Koordinierungsgruppe Supervision	Ingrid Bachler
Lektoren/Lektorinnen Diözesanleiter	Gerhard Harkam Lt. Meldung Sup.-Ausschuss
Lutherische Europäische Kommission für Kirche und Judentum (LEKKJ)	Roland Werneck
Lutherischer Weltbund LWB Beobachter des LWB, UNO-Standort Wien	Michael Bünker
Lutherisches Nationalkomitee	Michael Bünker
Notfallseelsorge Stab Landesleiter Burgenland Kärnten/Osttirol Niederösterreich Oberösterreich Salzburg Tirol Steiermark Wien	Karl Schiefermair Birgit Schiller Claudia Schröder Martin Vogel Otto Mesmer N. N. Birgit Schiller Wolfgang Pachernegg Dietmar Orendi Richard Rotter Manfred Wallgram Claudia Schröder
Ökumenischer Rat der Kirchen in Österreich (ÖRKÖ)	Michael Bünker Michael Guttner Hansjörg Lein

Organisation/Einrichtung		Delegiert/Beauftragt
		Barbara Rauchwarter Ingrid Bachler Hermann Miklas
Österreichische Bibelgesellschaft		Michael Bünker Erna Moder Karl Schiefermair Werner Strnadt Gerold Lehner Heike Wolf
Pfadfinder in Österreich		Wolfgang König (Bundeskurat)
Predigerseminar	Kuratorium	Michael Bünker (Vorsitz) Ingrid Bachler
Pro Christ	Beauftragung	Gerhard Krömer
Recreatio		Dietrich Bodenstein
Seelsorge für Homosexuelle	Burgenland Kärnten/Osttirol Niederösterreich Oberösterreich Salzburg-Tirol Steiermark Wien	Tanja Sielemann Lydia Burchhardt Markus Fellingner N. N. Peter Gabriel Herwig Hohenberger Gerda Pfandl
Umweltbeauftragte	Kirche A. B. Burgenland Kärnten/Osttirol Niederösterreich Oberösterreich Salzburg-Tirol Steiermark Wien	N. N. Gerhard Zethner Norman Tendis Inge-Irene Janda Dipl.-Ing. Rainer Hochmeir, Herbert Gschwandtner Werner Schwarz Waltraud Mitteregger Andrea Kampelmühler
Vereinigte Evangelisch-lutherische Kirche Deutschlands VELKD	Bischofskonferenz Liturgische Konferenz Liturgischer Ausschuss der VELKD	Michael Bünker Lars Müller-Marienburg Lydia Burchhardt
Wirtschaft(en) im Dienst des Lebens		Norman Tendis

Ex offio Ämter

Organisation/Einrichtung	Delegiert/Beauftragt
Amt und Gemeinde	Michael Bünker (Herausgeber)
Martin-Luther-Bund	Michael Bünker (Vorstand)
Werk für Evangelisation und Gemeindeaufbau	Michael Bünker (Vorstand)

Kundmachung des Evangelischen Oberkirchenrates H. B.

201. Zl. G 05; 2465/2015 vom 19. November 2015

Delegationen, Vertretungen und Beauftragungen der Evangelischen Kirche H. B.

Organisation/Einrichtung	Delegiert/Beauftragt
Bundeskanzleramt Volksgruppenbeirat	Balázs Németh
Evangelischer Arbeitskreis für Weltmission (EAWM)	Elisabeth Antretter
Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa (GEKE) Südosteuropagruppe	Thomas Hennefeld Thomas Hennefeld
Gemischte evangelisch-katholische Kommission	Ulrich Körtner Thomas Hennefeld
Konferenz der Kirchen am Rhein	Ralf Stoffers
Koordinierungsausschuss für christlich-jüdische Zusammenarbeit (Ansprechpartner)	Thomas Hennefeld
Krankenhausseelsorge	Michael Meyer
Notfallseelsorge (Vorarlberg)	Barbara Wedam
Ökumenischer Rat der Kirchen in Österreich (ÖRKÖ)	Erika Tuppy Thomas Hennefeld Peter Karner
Österreichische Bibelgesellschaft Vollversammlung	Thomas Hennefeld Johannes Wittich
Seelsorge für Homosexuelle	Gisela Ebmer
Weltgemeinschaft Reformierter Kirchen (WRK)	Thomas Hennefeld

Kirchliche Mitteilungen

RUHESTAND

Mit 1. November 2015 trat

Pfarrer Horst Eberhardt Pehlke

in den Ruhestand.

Horst Eberhardt Pehlke wurde am 18. März 1951 als Sohn von Helmut Hugo und Emilie Elisabeth Pehlke (geb. Haag) in Winnenden (Baden-Württemberg) geboren.

Er besuchte die Grundschule in Baach und das Gymnasium in Waiblingen, wo er 1970 die Reifeprüfung ablegte. Sein Theologiestudium absolvierte er an der Freien Evangelisch-Theologischen Akademie „FETA“ in Basel, wo er die abschließende theologische Prüfung am 30. September 1975 ablegte. Im selben Jahr suchte Horst Pehlke um Aufnahme in den Dienst der Evangelischen Kirche in Österreich an und begann mit Wirkung vom 1. November 1975 sein Lehrvikariat in Tulln. Im zweiten Vikariatsjahr war er der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Horn zugeteilt.

Im Jänner 1978 legte er die Amtsprüfung (Examen pro ministerio) ab und wurde am 19. März 1978 in Bad Aussee durch Bischof Oskar Sakrausky zum geistlichen Amt ordiniert.

Im Juli 1978 wurde Horst Pehlke durch die erforderliche Mehrheit der Wahlberechtigten zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Horn berufen und am 3. Dezember 1978 in sein Amt eingeführt.

Im Feber 1990 bewarb sich Horst Pehlke um die frei gewordene Pfarrstelle in Mitterbach. Im Juni 1990 bestellte ihn der Evangelische Oberkirchenrat zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Mitterbach, am 23. September 1990 wurde er in sein Amt eingeführt.

Im Jahr 2003 bewarb sich Horst Pehlke auf die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Gmünd und wurde im September 2003 von der Gemeinde zum Pfarrer gewählt und am 28. September 2003 in sein Amt eingeführt. Die Pfarrgemeinde Gmünd war ihm durch seine Administrationstätigkeit von Horn aus zwischen 1976 bis 1981 bereits bestens vertraut.

Am 13. September 2015 wurde er in einem feierlichen Gottesdienst als Pfarrer in Gmünd verabschiedet. In seiner Amtszeit wurde die Kirche der Frohen Botschaft in Waid-

hofen an der Thaya fertiggestellt und die Kirchen in Heidenreichstein und Gmünd konnten ihr 100-jähriges Bestehen feiern.

Horst Pehlke ist seit seiner Kindheit tief verwurzelt im Pietismus württembergischer Prägung. Dies hat auch seine Tätigkeit als Pfarrer in der Diaspora des Waldviertels und der einzigen Toleranzgemeinde in Niederösterreich geprägt. Seine große Gabe war es, ehrenamtliche Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen zu gewinnen und durch seine engagierte seelsorgerliche und ökumenische Tätigkeit die Bekanntheit der Evangelischen Gemeinden zu festigen und zu fördern.

Horst Pehlke ist Vater von vier Kindern.

Der Evangelische Oberkirchenrat dankt ihm im Rahmen der Kirche für seinen langjährigen hingebungsvollen Dienst und wünscht ihm für den Ruhestand alles Gute und Gottes Segen.

(Zl. P 1447; 2379/2015 vom 5. November 2015)



Der Herr über Leben und Tod hat Herrn

Pfarrer i. R. Jacobus Johannes BIK

geboren am 30. September 1922 in Amsterdam, am Freitag, dem 16. Oktober 2015, in Wels im 94. Lebensjahr zu sich in die Ewigkeit berufen.

Für seinen Dienst in unserer Kirche danken wir Gott und drücken seiner Familie unsere Anteilnahme aus.

Die Würdigung des Lebens und Wirkens von Pfarrer i. R. Jacobus Johannes Bik findet sich im Amtsblatt 1988 auf Seite 125 anlässlich seines Übertritts in den Ruhestand.

(Zl. P 1258; 2282/2015 vom 20. Oktober 2015)

Terminevidenz regionaler und überregionaler Veranstaltungen

Um die Planung von Veranstaltungen zu erleichtern und um Terminkollisionen möglichst zu vermeiden, ist beim Presseamt der Evangelischen Kirche eine zentrale Terminevidenz eingerichtet. Alle regionalen und überregionalen Veranstaltungen wie Gemeindetage, Pfarrkonferenzen, Superintendentialversammlungen u. dgl. — auch solche, die mehr für den kircheninternen Bereich gelten — sind dem Presseamt mitzuteilen. Ebenso kann telefonisch, per Fax oder über Internet abgefragt werden, ob an einem bestimmten Tag bereits Veranstaltungen geplant sind.

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)

Wir ersuchen alle GlaubensgenossInnen, ihnen bekanntwerdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer GlaubensgenossInnen dem Pfarramt mitzuteilen.

Erscheinungsort Wien

P. b. b.

